Musteranschreiben an Lehrkräfte und das sonstige pädagogisch tätige Personal an den Schulen im Präsenzunterricht zur Vorlage beim Arzt auf Kopfbogen des LaSuB bzw. der Schule (Stand: 6.1.2021)

An berechtigte Lehrkräfte und das sonstige pädagogisch tätige Personal an den Schulen im Präsenzunterricht gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages LaSuB – KV Sachsen zur Durchführung von Tests auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

## Angebot zur Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr...,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Möglichkeit zur Testung auf das Coronavirus mittels eines Antigen-Schnelltests (Point-Of-Care-Test, kurz: POC-Test). Das Angebot einer Testung, ohne dass entsprechende Symptome bzw. ein konkretes Risiko für eine Ansteckung vorliegen, soll das Erkrankungsrisiko für die Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogisch tätige Personal an den Schulen im Freistaat Sachsen minimieren. Mit der Vorlage dieses Schreibens bei Ihrem Arzt wird bestätigt, dass Sie

Frau/Herr	(Vorname)	(Nachname)
geboren am	(TT.MM.JJJJ)	
wohnhaft in	(Straße, PLZ Wohnort)	

infolge Ihrer Verwendung im Präsenzunterricht berechtigt sind, sich zur Durchführung eines POC-Tests vorzustellen.

Bitte vereinbaren Sie zunächst telefonisch einen Termin. Wenden Sie sich dafür primär an Ihren Hausarzt bzw. Ihren HNO-Arzt mit Sitz innerhalb Sachsens. Bitte suchen Sie keine sogenannte Corona-Testpraxis auf, da hier vorwiegend Patienten mit Symptomen getestet werden. Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben bei dem (ersten) Termin für den Abstrich Ihrem Arzt übergeben, da dieses für den Arzt die Grundlage zur Abrechnung darstellt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Arzt nicht verpflichtet ist, den Test durchzuführen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig. Der Freistaat Sachsen übernimmt die Kosten für die - bis zu einmal wöchentlichen - Tests. Zur Abrechnung der Tests bedarf es der Übermittlung Ihres Namens, Geburtsdatums, des Untersuchungsdatums, der Nummer der abgerechneten Leistung(en) an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen sowie das Landesamt für Schule und Bildung.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Teilnahme. Für Rückfragen stehen Ihnen die Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Unterschrift LaSuB bzw. Schulleitung

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

wir bitten Sie, bei der umseitig benannten Lehrkraft einen Antigen-Schnelltest (Point-Of-Care-Test, kurz: POC-Test) für die Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) durchzuführen (obwohl keine Symptome bzw. ein konkretes Risiko für eine Ansteckung vorliegen). Die Kosten für die – bis zu einmal wöchentliche – Durchführung des POC-Tests trägt der Freistaat Sachsen (Landesamt für Schule und Bildung, genannt LaSuB). Wichtig: Ab sofort ist eine Veranlassung von PCR-Tests in diesem Zusammenhang nicht mehr zulässig, da hierfür keine Kostenübernahme mehr erfolgt. Die Ihnen bislang vorliegenden Berechtigungen verlieren damit ab sofort ihre Gültigkeit.

Liegt Ihre Betriebsstätte außerhalb des Freistaates Sachsen, dürfen Sie diese Beauftragung nicht annehmen. Dies gilt auch für den Fall einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, nach der die hiermit vorgesehenen Testungen für die bezeichnete Person Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV sind. Sind die Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) erfüllt, sind die ärztlichen Leistungen zu Lasten der jeweiligen Krankenversicherung abzurechnen.

Wenn keine Kriterien des RKI vorliegen, sind diese Fälle wie folgt abzurechnen:

Die Durchführung des POC-Tests (inkl. Entnahme des Abstriches, Durchführung und Auswertung des Tests, der Information des Berechtigten über das Ergebnis sowie der Sachkosten des Tests) können Sie mit der

## Abrechnungsnummer 99135 zu Lasten des Kostenträgers LaSuB, VKNR 98887 (KT-Gruppe 77) bzw. IK: 100098887

im Rahmen Ihrer Quartalsabrechnung über die KV Sachsen abrechnen (ohne besondere Genehmigung). Hierfür wird Ihnen (je Patient, je POC-Test) eine **Pauschale in Höhe von 40 Euro (inkl. Sachkosten)** selbstverständlich außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Als ICD-Code kann "Z20.8" (Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten) verwendet werden. Die Abrechnung von Leistungen gegenüber der Krankenkasse des Patienten ist ausgeschlossen, sofern kein weiterer Behandlungsanlass besteht.

Der im Falle eines positiven POC-Tests durchzuführende PCR-Test ist als kurative Leistung nach EBM zu Lasten des jeweiligen GKV-Kostenträgers abzurechnen bzw. bei PKV-Versicherten privat zu liquidieren.

Grundlage für diese Beauftragung ist der ab 1.1.2021 geänderte "Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogisch tätigen Personal an den Schulen sowie Kita-Personal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)" zwischen dem LaSuB und der KV Sachsen (einsehbar auf der Internetpräsenz der KV Sachsen unter www.kvs-sachsen.de > Rubrik Mitglieder > Verträge > Buchstabe "C").

Dieses Anschreiben ist in der Praxis zu archivieren und nicht bei der KV Sachsen einzureichen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Abrechnung der Bezirksgeschäftsstellen der KV Sachsen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße